

Tagesordnungspunkte



Der neue Vorsitzende des Finanzausschusses, Dr. Hans-Günther Kirchberg, referierte zum Thema Finanzen.

TOP 1 – Begrüßung und Eröffnung der Arbeitstagung

Lesen Sie dazu Seite 560 ff.

TOP 2 – Berichte

2.1 Bericht des Präsidenten

2.2 Berichte der Vizepräsidenten

Eine Zusammenfassung der Arbeitsberichte des Präsidenten Dr. Max Kaplan und der Vizepräsidenten Dr. Heidemarie Lux und Dr. Wolfgang Rechl lesen Sie auf den Seiten 560 ff.

2.3 Berichte der Ausschussvorsitzenden aus den vorbereitenden Workshops

Auf Seite 572 f. ist die Zusammenfassung der Berichte aus den vorbereitenden Workshops abgedruckt.

2.4 Diskussion

Alle Beschlüsse sind auf Seite 564 ff. publiziert.

TOP 3 – Finanzen der BLÄK

3.1 Rechnungsabschluss 2012

Der vorgelegte Rechnungsabschluss 2012 und der Abschluss des Investitionshaushaltes 2012 der Bayerischen Landesärztekammer wurden vom 72. Bayerischen Ärztetag einstimmig angenommen.

3.2 Entlastung des Vorstandes 2012

Der 72. Bayerische Ärztetag erteilte dem Vorstand der Bayerischen Landesärztekammer Entlastung für das Geschäftsjahr 2012.

3.3 Wahl des Abschlussprüfers für 2013

Der 72. Bayerische Ärztetag beauftragte mit der Prüfung der Betriebsführung und Rechnungslegung der Bayerischen Landesärztekammer für das Geschäftsjahr 2013 gemäß § 16 Absatz 2 der Satzung der Bayerischen Landesärztekammer die Karl TreuConsult GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Starnberg.

3.4 Haushaltsplan 2014

Der Haushaltsplan 2014 und der Investitionshaushalt 2014 wurden vom 72. Bayerischen Ärztetag einstimmig angenommen.

TOP 4 – Bericht aus der Bayerischen Ärzteversorgung

Dr. Lothar Wittek berichtete aus der Bayerischen Ärzteversorgung und sprach über den Jahresabschluss 2012 und die Entwicklung wesentlicher Kennzahlen (siehe Seite 563).

TOP 5 – Fortbildungsordnung der Bayerischen Landesärztekammer

Auf der Grundlage des am 1. August 2013 (GVBl 2013, Seite 454) in Kraft getretenen Artikel 2 Absatz 1 Satz 2 Heilberufe-Kammergesetz, wonach im Bereich der ärztlichen Fortbildung die Landesärztekammer in einer Satzung insbesondere Regelungen über die Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen, die Ausstellung eines Fortbildungszertifikats und die Vergabe und Erfassung von Fortbildungspunkten treffen kann, wurde die Fortbildungsordnung der Bayerischen Landesärztekammer vom 72. Bayerischen Ärztetag beschlossen.

Die Fortbildungsordnung der Bayerischen Landesärztekammer tritt am 1. Januar 2014 in Kraft und wird in der Dezember-Ausgabe des *Bayerischen Ärzteblattes* veröffentlicht.

Speziell befasste sich der 72. Bayerische Ärztetag mit der elektronischen Punktevergabe für Referenten/Qualitätszirkelmoderatoren und forderte die zuständigen Gremien der Bundesärztekammer auf, in das elektronische Meldeverfahren diese Punktevergabe zu implementieren.

In Kategorie F der Fortbildungsordnung besteht die Möglichkeit, Referenten/Qualitätszirkelmoderatoren pro Beitrag einen Fortbildungspunkt zuzuerkennen. Dies ist bisher nur händisch möglich.

TOP 6 – Erörterung der Muster-Weiterbildungsordnung Version I

Vorbereitung der Beschlussfassung des 117. Deutschen Ärztetages 2014

Die Delegierten erörterten die Muster-Weiterbildungsordnung in einigen Punkten und fassen darüber hinaus folgende Beschlüsse:

Orientierung der Weiterbildung an medizinischen Inhalten

Der 72. Bayerische Ärztetag sieht in der Weiterbildungsordnung ein Instrument zur Regulierung der Weiterbildung und kein Instrument zur Lenkung von Finanzmitteln im Gesundheitswesen.

Der 72. Bayerische Ärztetag fordert daher, dass sich die Inhalte der Weiterbildung an medizinischen Inhalten und nicht an formalen Kriterien wie Erbringung von Leistungen im ambulanten, teilstationären, oder vollstationären Bereich orientieren sollen. Alle Gremien, die sich mit der Weiterentwicklung der (Muster-)Weiterbildungsordnung befassen, werden aufgefordert, diesen Grundsatz zu beachten.

Abgleich von Berufs- und Sozialrecht

Der 72. Bayerische Ärztetag fordert die Vorstände der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) und der Bundesärztekammer (BÄK) auf, im Rahmen der Novellierung der (Muster-)Weiterbildungsordnung besonderes Augenmerk darauf zu richten, dass die anhand der (Muster-)Weiterbildungsordnung erworbene Qualifikation in einem Gebiet als ausreichend für die entsprechende Leistungserbringung und Abrechnung in der vertragsärztlichen Versorgung betrachtet wird.

Reform der (Muster-)Weiterbildungsordnung (MWBO) für Richtungskorrektur nutzen

Die Weiterbildungsordnung (WO) soll den Rahmen für eine qualitativ hochwertige, aber praxisorientierte Weiterbildung vorgeben. Der 72. Bayerische Ärztetag fordert deshalb erneut die Fachgesellschaften auf: Bei der Novellierung der MWBO sind die Anforderungen an eine Facharztanerkennung oder Zusatzbezeichnung auf die Inhalte zu beschränken, die für die Versorgung der Patienten gemäß allgemein anerkannter Standards ausreichend sind.

TOP 7 – Änderung der Weiterbildungsordnung für die Ärzte Bayerns vom 24. April 2004

(*Bayerisches Ärzteblatt 7-8/2004, Seite 411 und Spezial 1/2004*), zuletzt geändert am 14. Oktober 2012 (*Bayerisches Ärzteblatt 12/2012, Seite 705*)

Ergänzung des Abschnitts A § 6 – Zulassung klinischer Weiterbildungsstätten außer Universitätsklinik – auf Grundlage der Änderung des Artikel 32 Absatz 3 Heilberufe-Kammergesetz (Inkrafttreten: 1. August 2013)

Bei der Zulassung von Weiterbildungsstätten war die Bayerische Landesärztekammer (BLÄK) bislang nur für Weiterbildungsstätten im am-

bulanten Bereich zuständig, die Zuständigkeit für Weiterbildungsstätten im stationären Bereich lag beim Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit (außer Universitätsklinik, die bereits „per Gesetz“ Weiterbildungsstätten sind). Durch die am 1. August in Kraft getretene Änderung des Heilberufe-Kammergesetzes (HKaG) ist die BLÄK nunmehr auch zuständig für die Zulassung von Weiterbildungsstätten im stationären Bereich. Daher war eine Anpassung des § 6 der Weiterbildungsordnung notwendig.

Ergänzung des Abschnitts A § 13 (Prüfungsausschüsse und Widerspruchsausschüsse) Absatz 2 und § 20 (Übergangsbestimmungen) – Bestellung von Prüfungsausschüssen zum Abschluss der Weiterbildung auf der Grundlage der Weiterbildungsordnung für die Ärzte Bayerns in der Neufassung vom 1. Oktober 1993

Hierbei geht es um die Bestellung von Mitgliedern der Prüfungs- und der Widerspruchsausschüsse nach der Weiterbildungsordnung (WO). Der Vorstand der BLÄK kann nach § 13 Absatz 2 der Weiterbildungsordnung Ärztinnen und Ärzte zu Prüfern und Mitgliedern der Widerspruchsausschüsse bestellen, die über die Anerkennung in der zu prüfenden Bezeichnung verfügen müssen.

Darüber hinaus gibt es Zusatz-Weiterbildungen, für die festgelegt ist, dass deren Weiterbildungsinhalte umfassend Gegenstand einer Weiterbildung in einer Facharzt- oder Schwerpunktkompetenz sind. Diejenigen Fachärzte, die die entsprechende Facharztbezeichnung nach einer früheren WO erworben haben, dürfen diese Zusatzbezeichnung jedoch nicht führen, weil in der früheren WO diese Weiterbildungsinhalte für die Weiterbildung zum jeweiligen Facharzt noch nicht umfassend vorgeschrieben waren. Sie können also nicht zum Prüfer in dieser Zusatz-Weiterbildung bestellt werden. Bisher durften diese Fachärzte aufgrund einer 2011 geschaffenen Ergänzung zwar in der Zusatz-Weiterbildung weiterbilden, aber nicht prüfen, da hierfür eine entsprechende Regelung in der WO gefehlt hat.

Bisher ist in der WO nicht geregelt, dass der Vorstand auch Prüfungs- und Widerspruchsausschüsse für diejenigen Qualifikationen bestellen kann, die nach früherem Recht – also auf der Grundlage der WO 1993 – innerhalb der festgelegten Übergangsfristen (bis 31. Juli 2014) noch erworben werden können. Es handelt sich um Qualifikationen und Bezeichnungen, die es in der heutigen WO in dieser Form und mit diesem Namen nicht mehr gibt. Hier muss in der WO eine Rechtsgrundlage für die Bestellung der Prüfer geschaffen werden.

Anpassung der §§ 18 und 19 – Weiterbildung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland – an die Änderung des Artikel 33 Absätze 5 und 5a Heilberufe-Kammergesetz (Inkrafttreten: 1. August 2013)

Es ist der politische Wille in der Bundesrepublik Deutschland, qualifizierte Fachkräfte aus dem Ausland für eine Tätigkeit in Deutschland zu gewinnen. Dies bedeutet auch, dass die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen in Deutschland deutlich vereinfacht werden muss. Daher hat der „Bund“ für seine Zuständigkeit ein Anerkennungsgesetz erlassen, für ärztliche Qualifikationen sind die Bundesländer zuständig, und so hat auch Bayern das Heilberufe-Kammergesetz entsprechend angepasst: Es ist nunmehr geregelt, dass die in der Richtlinie der Europäischen Union (2005/36/EG vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen) festgelegten Regelungen zur Anerkennung nicht mehr wie bisher nur für Staatsangehörige der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums sowie der Schweiz anzuwenden sind, sondern nun die Staatsangehörigkeit des Antragstellers keine Rolle mehr spielt. Weiter gelten die Regelungen nicht mehr nur für Diplome, die von anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Schweiz ausgestellt wurden, sondern für alle Diplome, die in anderen Staaten ausgestellt wurden.

Nach Beratung in der Ständigen Konferenz Ärztliche Weiterbildung hat der Vorstand der Bundesärztekammer diesen Vorschlag verabschiedet und den Ärztekammern zur Umsetzung empfohlen.

Abschnitt C Nr. 25 (Notfallmedizin) – Ergänzung der Voraussetzungen für den Erwerb der Bezeichnung um die Notfallaufnahme

In Abschnitt C Nr. 25 (Notfallmedizin) werden unter der Überschrift „Voraussetzungen zum Erwerb der Bezeichnung“ vor den Worten „an einer Weiterbildungsstätte“ die Worte „oder in der Notfallaufnahme“ eingefügt.

Alle vorgeschlagenen Änderungen der Weiterbildungsordnung für die Ärzte Bayerns wurden vom 72. Bayerischen Ärztetag angenommen.

Die Änderungen treten – vorbehaltlich der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde – am 1. Januar 2014 in Kraft und werden in der Dezember-Ausgabe des *Bayerischen Ärzteblattes* veröffentlicht.

TOP 8 – Wahlen zum „temporären Ausschuss zur Umsetzung der Muster-Weiterbildungsordnung“

Für den temporären Ausschuss zur Umsetzung der Muster-Weiterbildungsordnung wurden die sechs vom Vorstand der Bayerischen Landesärztekammer vorgeschlagenen Mitglieder vom 72. Bayerischen Ärztetag bestätigt. Diese sind:
 Dr. Andreas Botzlar
 Dr. Max Kaplan
 Dr. Hans-Joachim Lutz
 Dr. Heidemarie Lux
 Dr. Christian Potrawa
 Dr. Wolf von Römer

Folgende vier Mitglieder wurden vom 72. Bayerischen Ärztetag dazu gewählt:
 Privatdozentin Dr. Claudia Borelli
 Professor Dr. Malte Ludwig
 Dr. Gerald Quitterer
 Doris Wagner

TOP 9 – Erörterung der §§ 32 und 33 der Berufsordnung für die Ärzte Bayerns in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Januar 2012

(*Bayerisches Ärzteblatt Spezial 1/2012*)

Zu diesem Tagesordnungspunkt wurde ein Änderungsantrag beschlossen, mit dem der Gegenstand der Beschlussfassung der Paragraphen von der Berufsordnung für die Ärzte Bayerns in diejenigen der Muster-Berufsordnung geändert wurde. Ziel der Beratungen war es, die Position des Bayerischen Ärztetages zu den vorgeschlagenen Änderungen der §§ 32 und 33 der Muster-Berufsordnung zu eruieren. Die Delegierten sprachen sich gegen Änderungen dieser Paragraphen aus.

TOP 10 – Wahl der Abgeordneten und Ersatzabgeordneten zum 117. Deutschen Ärztetag in Düsseldorf (27. bis 30. Mai 2014)

Vom Bayerischen Ärztetag sind satzungsgemäß – ebenso für eventuelle außerordentliche Deutsche Ärztetage – die Abgeordneten und Ersatzabgeordneten zum Deutschen Ärztetag 2014 zu berufen. Der 72. Bayerische Ärztetag stimmte den Vorschlägen aus der Reihe der Bezirksverbände zu.

Ärztlicher Kreis- und Bezirksverband München

Abgeordnete:
 Privatdozentin Dr. Claudia Borelli
 Professor Dr. Wulf Dietrich
 Dr. Christoph Emminger
 Dr. Christoph Graßl
 Jan Hesse
 Dr. Peter Hoffmann
 Dr. Irmgard Pfaffinger
 Dr. Josef Pilz
 Dr. Siegfried Rakette
 Dr. Wolf von Römer

Ersatzabgeordnete:
 Dr. Wolfgang Abenhardt
 Dr. Emma Auch
 Privatdozentin Dr. Susanne Bornschein
 Dr. Christina Eversmann
 Dr. Nikolaus Frühwein
 Dr. Karin Kesel
 Dr. Hortensia Pfannenstiel
 Dr. Peter Scholze
 Dr. Gabriel Schmidt
 Dr. Hans-Joachim Willerding

Ärztlicher Bezirksverband Oberbayern

Abgeordnete:
 Dr. Klaus-Jürgen Fresenius
 Dr. Karl Breu
 Dr. Andreas Botzlar
 Dr. Albert Joas
 Dr. Dr. habil. Carola Wagner-Manslau
 Dr. Anneliese Lengl
 Dr. Gerhard Binder
 Dr. Rüdiger Pötsch

Ersatzabgeordnete:
 Dr. Jan Döllein
 Martin Kennerknecht
 Professor Dr. Matthias Richter-Turtur
 Dr. Alexander Wiedemann
 Dr. Friedrich Ihler
 Dr. Andreas Thiele
 Dr. Mirko Barone
 Professor Dr. Malte Ludwig

Ärztlicher Bezirksverband Niederbayern

Abgeordnete:
 Dr. Gerald Quitterer
 Dr. Wolfgang Schaaf
 Professor Dr. Joachim Grifka

Ersatzabgeordnete:
 Wolfgang Gradel
 Dr. Werner Resch

Ärztlicher Bezirksverband Oberpfalz

Abgeordnete:
 Dr. Wolfgang Rechl
 Dr. Gert Rogenhofer
 Dr. Hans Worlicek

Ersatzabgeordnete:
 Dr. Constantin Held
 Dr. Wolfgang Knarr
 Dr. Wolfgang Bärtl

Ärztlicher Bezirksverband Mittelfranken

Abgeordnete:
 Dr. Sven Goddon
 Dr. Matthias Lammell
 Dr. Hartwig Kohl
 Dr. Wilhelm Wechsler
 Dr. Heidemarie Lux

Ersatzabgeordnete:

Dr. Sabrina Petsch
 Dr. Hans-Erich Singer
 Dr. Martin Seitz
 Dr. Erwin Hornsdasch
 Dr. Veit Wambach

Ärztlicher Bezirksverband Oberfranken

Abgeordnete:
 Dr. Joachim Calles
 Johann Schötz

Ersatzabgeordnete:

Dr. Otto Beifuss
 Alexander Fuchs

Ärztlicher Bezirksverband Unterfranken

Abgeordnete:
 Dr. Karl Amann
 Dr. Dipl.-Psych. Erdmute Baudach
 Dr. Walter Burghardt
 Dr. Gunther Carl

Ersatzabgeordnete:

Dr. Hildgund Berneburg
 Dr. Christian Pfeiffer
 Professor Dr. Maximilian Rudert
 Dr. Klaus-Dieter Selbach

Ärztlicher Bezirksverband Schwaben

Abgeordnete:
 Dr. Markus Beck
 Dr. Marlene Lessel
 Hans Bruijnen
 Dr. Andreas Hellmann

Ersatzabgeordnete:

Dr. Peter Czermak
 Dr. Hermann Seifert
 Christian Babin
 Dr. Klaus Adams

TOP 11 – Wahl des Tagungsortes und Bekanntgabe des Termins des Bayerischen Ärztetages im Herbst 2015

Der Bayerische Ärztetag im Herbst 2015 findet vom 23. bis 25. Oktober 2015 in Deggendorf statt.